



Zuständige Behörde:

Die Zulassungsstelle Ihres Wohnsitzes. Adressenlisten finden Sie beim Kraftfahrtbundesamt: http://www.kba.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Anschriftenverzeichnisse/av1_2016_04_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=21

Welche Dokumente sind der Zulassungsstelle vorzulegen?

- ausgefüllter Zulassungsantrag
- Personalausweis oder Reisepass
- Kaufvertrag oder Rechnung
- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
- alle ausländischen Fahrzeugpapiere (keine Kopien, nur Originale)
- SEPA-Lastschriftmandat (Kfz-Steuer wird automatisch vom Konto abgebucht)
- EWG-Übereinstimmungsbescheinigung („Certificate of Conformity“, „COC“)

Die Vorlage dieser Bescheinigung ist für die Kfz-Zulassung zwar nicht mehr zwingend erforderlich, aber ratsam.

Kann Ihnen der Verkäufer kein COC-Papier zur Verfügung stellen, wenden Sie sich an den Fahrzeughersteller des EU-Mitgliedslandes, in dem Sie das Fahrzeug gekauft haben und bitten Sie um ein Duplikat. Oder wenden Sie sich an die deutsche Niederlassung des Fahrzeugherstellers und fragen

Sie nach einer EG-Typengenehmigung („Einzelgenehmigung“).

Ist weder ein COC-Papier noch ein COC-Duplikat vorhanden, wie beispielsweise bei Reimporten aus dem EU-Ausland, bei nachgerüsteten Fahrzeugen oder bei Fahrzeugen, die vor 1997 hergestellt wurden noch eine Einzelgenehmigung verfügbar, ist eine Vollabnahme erforderlich. Wenden Sie sich dazu an eine technische Prüfstelle wie z. B. TÜV oder Dekra.

- Nachweis der Haupt- und Abgasuntersuchung (siehe unten).
- Mitteilung über innergemeinschaftlichen Erwerb für Neufahrzeuge für Umsatzsteuerzwecke: Dieses Formular ist bei der Zulassungsstelle erhältlich und dient den Behörden zur Feststellung, ob in Deutschland Mehrwertsteuer zu bezahlen ist oder nicht.

Benötige ich zur Zulassung des Fahrzeuges ein gültiges TÜV-Gutachten?

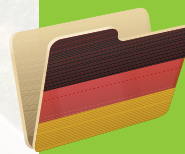
Ja, wenn das Fahrzeug älter als 3 Jahre ist.

Deutschland erkennt die in einem anderen EU-Land durchgeführte Hauptuntersuchung (technische Untersuchung) an. Eine erneute Hauptuntersuchung ist vor Zulassung des Fahrzeuges in Deutschland nur dann erforderlich, wenn diese bei einem deutschen Fahrzeug auch fällig wäre. Mitunter ist eine Übersetzung des TÜV-Gutachtens ins Deutsche erforderlich. Siehe hierzu: § 7 Abs. 1 FZV (§ 29 StVZO). - Erkundigen Sie sich vorab bei Ihrer Zulassungsstelle, um sich zusätzliche Kosten zu ersparen.

In Deutschland muss jedes Fahrzeug zur Hauptuntersuchung (technische Untersuchung und ggfs. Abgasuntersuchung). 3 Jahre nach Erstzulassung zum ersten Mal. Dann jedes 2. Jahr. Die Kosten belaufen sich inklusive Abgasuntersuchung auf ca. 85 Euro.

Ist vor Zulassung des Fahrzeuges eine Versicherung zwingend erforderlich?

Ja. Ohne eine Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine Zulassung des Fahrzeuges in Deutschland nicht möglich. Auf Antrag erhalten Sie von Ihrer Versicherungsgesellschaft eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB). Wenden Sie sich damit an Ihre Zulassungsstelle. Diese prüft anhand der eVB-Nummer, ob das Fahrzeug versichert ist. Besteht Versicherungsschutz, steht einer Zulassung diesbezüglich nichts mehr im Wege.



Was ist mit der Mehrwertsteuer?

Die Zahlung der Mehrwertsteuer ist davon abhängig, ob es sich um einen Neu- oder einen Gebrauchtwagen handelt.

Neufahrzeuge sind Fahrzeuge, deren Erstzulassung höchstens 6 Monate zurückliegt **oder** die seit ihrer Erstzulassung höchstens 6.000 Kilometer gefahren wurden. Neufahrzeuge werden innerhalb der EU ohne Mehrwertsteuer verkauft. Für Neufahrzeuge wird die Mehrwertsteuer daher im Zulassungsland fällig. Importieren Sie nach Deutschland, ist die Mehrwertsteuer an das deutsche Finanzamt zu zahlen. Die Zahlungsfrist liegt bei 10 Tagen. Dafür ist das Formular „Umsatzsteuererklärung für Fahrzeugeinzelnbesteuerung“ (Anlage USt 1 B) zu verwenden.

Gebrauchtfahrzeuge sind Fahrzeuge, deren Erstzulassung länger als 6 Monate zurückliegt **und** die seit ihrer Erstzulassung mehr als 6.000 Kilometer gefahren wurden. Für Gebrauchtfahrzeuge, die durch einen Autohändler verkauft werden, ist keine Mehrwertsteuer im Zulassungsland zu zahlen. Denn: Die Mehrwertsteuer ist bereits im Kaufpreis enthalten. Importieren Sie z. B. ein Fahrzeug aus Frankreich nach Deutschland, ist die französische Mehrwertsteuer bereits im Kaufpreis enthalten. Sie zahlen keine Mehrwertsteuer an das deutsche Finanzamt.

Wenn das Fahrzeug in Deutschland ist. Darf ich bis zur endgültigen Zulassung mit einem Kurzzeitkennzeichen fahren?

Um ein Fahrzeug aus einem anderen Land zu importieren sind **Exportkennzeichen** empfehlenswert.

Transitkennzeichen werden akzeptiert, so lange sie gültige Kennzeichen des anderen EU-Mitgliedsstaates und nicht auf das jeweilige Staatsgebiet beschränkt sind. Zudem muss das Fahrzeug versichert sein.

Sie dürfen innerhalb Deutschlands mit einem deutschen **Kurzzeitkennzeichen** fahren. Dieses ist 5 Tage gültig.

An wen kann ich mich bei Problemen mit der Zulassungsbehörde wenden?

Sie können sich an SOLVIT wenden. SOLVIT ist ein kostenloser Dienst der nationalen Behörden, der in allen EU-Mitgliedsstaaten sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen vertreten ist. Weitere Informationen sowie die Kontaktdaten finden Sie hier: http://ec.europa.eu/solvit/index_de.htm

Haben Sie Fragen bezüglich Ihrer Rechte beim grenzüberschreitenden Kauf oder in Sachen Kfz-Zulassung? Dann können Sie sich an das Europäische Verbraucherzentrum Ihres Wohnsitzlandes wenden. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie hier: <http://www.evz.de/de/ueber-uns/karte-des-ecc-net/>